

**Amtsgericht Wiesbaden**

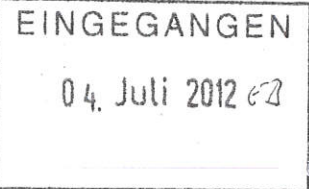
**Aktenzeichen: 93 C 5976/11 (17)**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet -durch Zustellung- am  
an Kl.(V.) am  
an Bekl.(V.) am

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am 02.07.2012,  
7.30 Uhr Datum, Uhrzeit:



**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

**In dem Rechtsstreit**

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

-Beklagter-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Wiesbaden  
durch die Richterin am Amtsgericht  
im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO  
mit einer Schriftsatzfrist zum 19.06.2012  
für R e c h t erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

## **Tatbestand**

-entfällt, § 313 a ZPO-

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, aber vollumfänglich unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zahlung der nach den Zahlungen der Beklagtenseite und den übereinstimmenden Erledigungserklärungen bezüglich der Hauptsache sowie der teilweise Klagerücknahme durch die Klägerin noch geltend gemachten Verzugszinsen.

Denn zur Überzeugung des Gerichts befand sich der Beklagte nicht in Verzug.

Insoweit hat der Beklagte vorgetragen, die beiden streitgegenständlichen Rechnungen nicht unterschrieben erhalten zu haben.

Zwar hat die Klägersseite mit Schriftsatz vom 10.05.2012 vorgetragen, die Klägersseite hätte die Rechnungen unterzeichnet an den Beklagten übersandt.

Indessen wäre vor dem Hintergrund, dass seitens des Beklagten der Zugang einer unterschriebenen Rechnung bestritten ist, nicht nur deren Absenden, sondern auch der Zugang unter Beweis zu stellen gewesen.

Auch der Vortrag, dass sämtliche Rechnungen des Steuerberaterbüros nur im Original, als in unterzeichneter Form, an die Rechnungsempfänger geschickt werden, ist nicht ausreichend, um den behaupteten Zugang einer unterschriebenen Rechnung zu begründen.

Vor diesem Hintergrund haben die Rechnungen nicht den Vorgaben des § 9 Abs. 1 StGebV entsprochen mit der Folge, dass die Rechnungen nicht einforderbar waren und der Beklagte mithin auch nicht in Verzug geraten konnte.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob nunmehr die Rechnungen in einer den Anforderungen des § 9 Abs. 1 StGebV entsprechenden Form an die Beklagtenseite übersandt worden sind. Denn der Beklagte hat zwischenzeitlich unstreitig die Beträge aus den beiden Rechnungen gezahlt, so dass er mithin nunmehr nicht mehr in Verzug geraten kann.

Da die Klägerin den Betrag aus den beiden Rechnungen mithin nicht einfordern konnte, war die restliche Klageforderung abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91 a, 269 ZPO.

Bezüglich des noch streitgegenständlichen Teils ist die Klägersseite vollumfänglich unterlegen, so dass ihr die Kosten gemäß § 91 ZPO aufzuerlegen waren.

Bezüglich des zurückgenommenen Teils beruht die Kostenentscheidung auf § 269 ZPO.

Bezüglich des erledigten Teils war im Hinblick auf die obigen Ausführungen, nach denen die Rechnungen nicht einforderbar waren, nach billigem Ermessen über die

Kosten zu entscheiden mit der Folge, dass die Kosten ebenfalls der Klägerseite aufzuerlegen waren.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbar beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind.

Richterin am Amtsgericht